

Informationen zur barrierefreien Durchführung (Nachteilsausgleich)

Akkreditierte Prüfungsinstitutionen bieten Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Beeinträchtigungen (z.B. Sehbehinderung, Hörbeeinträchtigung, Lese- oder Schreibschwäche etc.) individuelle Durchführungsbedingungen an.



Vorgehen

- Teilnehmende legen bei der Anmeldung zum fide-Test der Prüfungsinstitution ein ärztliches Attest vor. Das Attest darf nicht älter als zwei Jahre sein und muss die Behinderung in einer der folgenden Sprachen beschreiben: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch.
- Die Prüfungsinstitution ermittelt im Gespräch mit Teilnehmenden, welche Hilfsmittel oder besonderen Bedingungen in den unterschiedlichen Prüfungsteilen benötigt werden.
- Die Prüfungsinstitution sendet das Attest inkl. Vorschlag für Hilfsmittel und besondere Bedingungen vor der Anmeldefrist an die Geschäftsstelle fide.
- Die Geschäftsstelle fide teilt der Prüfungsinstitution den Entscheid zu bewilligten Hilfsmitteln/ besonderen Bedingungen mit. Die Prüfungsinstitution fragt bei der/dem Teilnehmenden nach, ob sie/er sich unter diesen Bedingungen zum fide-Test anmelden möchte.

Mögliche Sonderkonditionen (nicht abschliessend):

- Verlängerung der Durchführungszeit der einzelnen Teile um bis zu 100%
- zusätzliche Pausen
- Auf DIN A3 vergrößerte Prüfungsunterlagen
- Absolvieren des schriftlichen Teils am Computer
- Verwenden von Kopfhörern im Teil «Verstehen»

Inhaltliche Anpassungen des fide-Tests sind bei barrierefreien Durchführungen nicht möglich.

Kostenübernahme durch die Geschäftsstelle fide

Zusätzliche Kosten, welche der Prüfungsinstitution durch einen Nachteilsausgleich entstehen, können der Geschäftsstelle fide in Rechnung gestellt werden.

In der Rechnung muss das Datum des Nachteilsausgleichs sowie der in Rechnung gestellte Betrag nachvollziehbar aufgeführt werden.

Wie vorgehen, wenn die Geschäftsstelle fide keinen passenden Nachteilsausgleich anbieten kann?

Betroffene Teilnehmende oder Behörden können bezüglich folgender Gesetzesartikeln informiert werden:

Einbürgerung: Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) sieht mit Artikel 9 vor, dass die persönlichen Verhältnisse der Bewerbenden bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien berücksichtigt werden.

Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung: Auch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht in Artikel 58a vor, dass beim Nachweis von Sprachkenntnissen für die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung persönliche Umstände seitens der Behörden berücksichtigt werden.

Der Nachweis der persönlichen Umstände, die den Spracherwerb oder den Nachweis von Sprachkenntnissen erschweren oder verunmöglichen, muss von der gesuchstellenden Person selbst erbracht werden. Dabei kann es sich beispielsweise um ein Arzteugnis, ein Kursattest aus einem Alphabetisierungskurs oder eine Bestätigung eines Logopäden handeln.